



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 14

München, 30. Oktober 2018

31. Jahrgang

7538-U

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 8. Oktober 2018, Az. 58g-U4454.10-2016/1-75

¹Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15. März 2016 (AllMBl. S. 1425), die durch Bekanntmachung vom 27. März 2017 (AllMBl. S. 181) geändert worden sind, sind aufgrund der Ergebnisse der Anfang 2018 durchgeführten Evaluierung der Härtefallförderung im Teil B der RZWas 2016 anzupassen. ²Insbesondere werden folgende Punkte geändert:

- Verlängerung der Geltungsdauer der RZWas bis 31. Dezember 2021,
- Absenkung der Härtefallsschwellen in drei Bereichen:
 - im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach LEP,
 - für die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016,
 - für Verbundleitungen und -kanäle sowie Sanierungs- und Strukturkonzepte,
- Anhebung der Förderpauschalen für die Sanierung von Wasserleitungen und Kanälen,
- Entfall der Deckelung der Gesamt-Zuwendungen auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro.

³Mit dieser Bekanntmachung werden die RZWas 2018 bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs
 1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
- II. Zuwendungsverfahren
 6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm
 8. Zuwendungsanträge
 9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 und 4.2 VVK)
 10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)
 11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)
 12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)
 13. Abschluss der Förderung
- III. Schlussvorschriften
14. Einvernehmen
 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 16. Übergangsregelungen

Anhang

- Teil A Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben
Teil B Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Teil C Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2018)
Anlage 2 Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)
Anlage 3 Baustandsbericht
Anlage 4 Verwendungsnachweis
Anlage 5 Verwendungsbestätigung

Allgemeiner Teil

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

¹Der Freistaat Bayern fördert nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) wasserwirtschaftliche Vorhaben durch Zuwendungen. ²Die RZWas 2018 sind ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 11 und 13 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) gemäß Nr. 15.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). ³Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Durch Zuwendungen sollen wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert werden, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. ⁵Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden. ⁶Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten. ⁷Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und die nachgeordneten Behörden führen gemäß Nr. 12 VVK Erfolgskontrollen von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen) durch. ⁸Nachfolgend werden im Allgemeinen Teil die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten. ⁹In den Teilen A bis C werden ergänzende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt. ¹⁰Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7:

- 2.1.1 Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete,
- 2.1.2 Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden) sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,
- 2.1.3 Gewässerpflege- und -unterhaltungsvorhaben, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),
- 2.1.4 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,

2.1.5 Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,

2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Gefährdungsbetrachtungen Hochwasser sowie Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden), Ereignisdokumentation zu Hochwasser- und Starkregenereignissen und

2.1.7 Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Konzepten und Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Details zur Förderung siehe Teil A.

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende bauliche Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),

2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen,

2.2.3 die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken sowie

2.2.4 der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband und

2.2.5 die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

Details zur Förderung siehe Teil B.

2.3 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen).

Details zur Förderung siehe Teil C.

2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

– Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe),

- öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens ist nachzuweisen (Nr. 6.2.6 VVK). ²Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

4.2 ¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VVK). ²Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. ³Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), naturschutzfachliche Erhebungen sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens. ⁴Das Wasserwirtschaftsamt kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zustimmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt. ²Mittel des Bundes und des Freistaates werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2018 bewilligt. ³Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der GAK, sind dabei zu beachten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es gelten folgende Grundsätze:

- Alle Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme unabdingbar erforderlich sind (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.
- ¹Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. ²Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Ausgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

Zuwendungsfähig sind:

- a) ¹Ausgaben für Investitionen, die
- in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Ausgaben),
 - nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

²Der Wert unbarer Leistungen (freiwillige Arbeits- und Sachleistungen von Gemeinde-, Verbands- oder Gemeinschaftsangehörigen) gehört zu den Investitionsausgaben. ³Folgende Sätze werden anerkannt:

- Arbeitsleistungen bis zu den Höchstsätzen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gemacht werden,
- Sachleistungen bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises, soweit die eingesetzten Personen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und die Leistungen nachgewiesen werden.

b) die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Diese Ausgaben entfallen insgesamt, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen drei bis sechs oder acht ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) ¹Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. ²Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter sowie Beiträge nach Art. 26 und 42 BayWG.
- b) Ausgaben der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- d) Ausgaben für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für Vorhaben, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat.
- e) Ausgaben, die das Wasserwirtschaftsamt in der baufachlichen Stellungnahme als nicht zuwendungsfähig erklärt.
- f) Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5.4 Höhe der Zuwendung

¹Siehe Teile A bis C. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

II. Zuwendungsverfahren

6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

¹Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VVK und Nr. 3.2 ANBest-K. ²Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, in baufachlicher Hinsicht. ³Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VVK. ⁴Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nach Nr. 5.2, die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach Nr. 9, die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13 dieser Richtlinien.

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

¹Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. ²Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 VVK bereits erteilt wurde.

7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

¹Anhand der von den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) baufachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. ²Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. ³Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

7.3 Aufstellen der Förderprogramme

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf. ²Die Zuwendungsempfänger werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme ihres Vorhabens in das Förderprogramm unterrichtet und dabei aufgefordert, den Zuwendungsantrag nach Nr. 8 dieser Richtlinien zu stellen.

8. Zuwendungsanträge

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VVK)

¹Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Antragsunterlagen ist beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzureichen. ²Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. ³Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

- Entwurf für das Vorhaben bzw. den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) in der jeweils geltenden Fassung 2-fach
- für Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind: 2-fach
 - Entwurf für das Gesamtvorhaben, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) in der jeweils geltenden Fassung, wenn er nicht bereits früher beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurde und dort noch vorliegt
- Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil) 2-fach
- Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind 2-fach
- Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen 2-fach
- Erklärung des Vorhabensträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet 2-fach
- Erklärung des Vorhabensträgers, ob er bzw. der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist (Nr. 9 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO) 2-fach

9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 und 4.2 VVK)

¹Mit dem Zuwendungsbescheid werden aufgrund des Antrags nach Nr. 8 die Zuwendungen in einer vorläufigen Größenordnung festgesetzt und dem Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendungen nach Nr. 10 schriftlich oder in elektronischer Form in Aussicht gestellt. ²Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt mit Schlussbescheid nach Nr. 13. ³Die Inaussichtstellung beinhaltet:

- die Festlegung/Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Zusage, dass der Staat vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird,
- die Festlegung der Schlussrate nach Nr. 10,
- die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VVK und

- die Möglichkeit der Vorlage einer Verwendungsbestätigung (nach Anlage 5),
- soweit der Zuwendungsempfänger ein geförder-tes Vorhaben nicht selbst ausführt, sondern die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten möchte, eine Weiterleitungsgenehmigung nach Nr. 13 VVK.

⁴Nebenbestimmungen aller Zuwendungsbescheide sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2018),
- etwaige Nebenbestimmungen aus der baufachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts und
- der Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann insbesondere bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist.

⁵Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. ⁶Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)

¹Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt mit einem Baustandsbericht nach Anlage 3 zweifach beim Wasserwirtschaftsamts an. ²Die Zuwendung wird vom Wasserwirtschaftsamts aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 nach Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt¹. ³Davon darf die Schlussrate mit einem Anteil von bis zu 5% der Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. ⁴Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

¹In dem nach Nr. 6.3.1 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. ²Die Ausgaben sind in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben aufzugliedern (siehe Anlage 1 Nr. 4). ³Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. ⁴Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ⁵Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)

¹Der Verwendungsnachweis nach Anlage 4 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 und Nr. 4 NBest-Was 2018 ist dem Wasserwirtschaftsamts dreifach vorzulegen. ²Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises kann nur für Vorhaben zugelassen werden, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). ³Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. ⁴Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird.

13. Abschluss der Förderung

¹Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. ²Das Wasserwirtschaftsamts setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage der nach Nr. 9 erteilten Inaussichtstellung und des nach Nr. 12 vorgelegten Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung endgültig fest. ³Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund eines gesonderten Bewilligungsbescheids gemäß Nr. 10. ⁴Der im Rahmen der Inaussichtstellung ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. ⁵Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamts getroffenen Festlegungen zur Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. ⁶Das Wasserwirtschaftsamts entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

III. Schlussvorschriften

14. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, des Innern und für Integration und für Wohnen, Bau und Verkehr sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15. März 2016 (AllMBl. S. 1425), die durch Bekanntmachung vom 27. März 2017 (AllMBl. S. 181) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2018 außer Kraft.

16. Übergangsregelungen

Für die Bewilligungen von Vorhaben aus früheren Förderrichtlinien gelten die Festlegungen der Nr. 10 entsprechend.

¹ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Anhang

Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

¹Hinweis: Werden Mittel des Bundes im Rahmen der RZ-Was 2018 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. ²Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit neben den in Nr. 3 genannten Zuwendungsempfängern auch erhalten

- Wasser- und Bodenverbände,
- Landschaftspflegeverbände.

²Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹In Abweichung zu Nr. 4.2 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3 sowie Vorhaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden nach Nr. 2.1.4 auch nach bereits erfolgtem Baubeginn gefördert werden.

²Zu beachten ist:

- eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn ist nicht erforderlich,
- die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Vorhabensbeginn dem WWA vorzulegen,
- der Vorhabensbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

4.3 ¹Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete nach Nr. 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen. ²Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.7 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5 000 Euro übersteigen.

4.4 Vor der Beantragung einer Zuwendung nach Nr. 2.1.6 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen Wasserwirtschaftsamt und dem Zuwendungsempfänger zu erfolgen.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

¹Zuwendungen werden kommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen, den nichtkommunalen Trägern als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2 Buchst. a Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2:

- Ausgaben für die Bautafel
- Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung nach Kostengruppe 750 der DIN 276-1 im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR (Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Bauvorhaben im kommunalen

Finanzausgleich), gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO

- Ausgaben der Projektsteuerung (Kostengruppe 713) bei Vergabe an Dritte und Zustimmung der Bewilligungsbehörde

Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3:

- der Grundstückswert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 (Näheres wird vom StMUV mit UMS bekanntgegeben).
- ¹Ausgaben für Eigenregieleistungen bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 sowie für Vorhaben nach Nr. 2.1.2, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Pflegeleistungen). ²Ausgaben für Eigenregieleistungen werden bis zu den Höchstsätzen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gegeben werden, anerkannt. ³Für den ggf. erforderlichen Einsatz von Eigengeräten gelten die Ausführungen dieses Schreibens entsprechend. ⁴Ausgaben für Eigenregieleistungen zur Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4 können als förderfähig anerkannt werden. ⁵Die Eigenregieleistungen können durch einen pauschalen Aufschlag auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ⁶Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von vorbereitenden und Vorhaben begleitenden Leistungen des Vorhabensträgers in Eigenregie setzt deren ausdrückliche Beantragung durch den Vorhabensträger voraus. ⁷Nur wenn die o. g. Leistungen beantragt wurden, können diese bei der Abrechnung im Verwendungsnachweis berücksichtigt werden.

5.2 Buchst. b ¹Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit einem Zuschlag von 15 % auf die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gefördert werden. ²Die Ausgaben für den Grunderwerb werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht einbezogen. ³Bei Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro beträgt der Zuschlag 10 %.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zur Nr. 5.3:

- Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb (ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.1.4) sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung;
- Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2 Buchst. a und b.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz.

²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. ⁴Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7 werden vom StMUV mit UMS bekannt gegeben.

Zu Nr. 7 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

¹Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm. ²Falls der endgültige Zuwendungsantrag bei Aufstellung der Dringlichkeitsliste dem WWA noch nicht vorliegt, reichen für Vorhaben nach Nr. 2.1 vereinfachte Antragsunterlagen (formloser Antrag, Ausgabenberechnung mit Ermittlung der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Ausgaben, ggf. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der zu fördernden Maßnahme).

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife gegeben ist (bei Bauvorhaben: öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabensträgers enthalten).

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

für Vorhaben nach Nr. 2.1: nur auf Anforderung
Übersicht über die finanziellen
Verhältnisse des Vorhabensträgers
(Muster 2 zu Art. 44 BayHO)

Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die 2-fach
Teil eines Gesamtvorhabens sind,
gilt ein vorliegendes Hochwasser-
schutz- und Rückhaltekonzept nach
Nr. 2.1.6 mit beschlossener Vor-
zugsvariante (Gesamtkonzept für
HQ100+15%-Schutz) als Entwurf für
das Gesamtvorhaben.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Für den Fall, dass der Vorhabensträger ein Wasser- und Bodenverband oder Landschaftspflegeverband ist, sind anstelle der ANBest-K die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids mit aufzunehmen.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Der Mindestrückbehalt beträgt 5 % der Zuwendungen, mindestens jedoch 5 000 Euro.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrausgaben:

- ¹Erkennbare wesentliche Mehrausgaben sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. ²Die Anerkennung von Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- ¹Erhöhungen der Bauausgaben bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. ²Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. ³Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUV zentral und für alle

Vorhaben gültig festgelegt. ⁴Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.

Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Begriffsbestimmungen:

¹Bei einer Reparatur werden nur punktuelle, örtlich begrenzte Schäden behoben, die keine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer einer ganzen (Kanal-)Haltung erwarten lässt (z. B. bei Abdichtung einer einzelnen Rohrverbindung). ²Bei der Renovierung wird eine Nutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren für eine ganze (Kanal-)Haltung, z. B. durch Auskleidung mit einem Inliner wiederhergestellt, ohne dass eine Erneuerung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren erfolgt. ³Erneuerung bedeutet Neubau einer ganzen (Kanal-)Haltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren bzw. Berstlining-Verfahren.

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die Beiträge und/oder Gebühren erheben.

Ausgenommen sind die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Wasserversorgung Bayerischer Wald,
- Wasserversorgung Steinwaldgruppe,
- Fernwasserversorgung Oberfranken,
- Fernwasserversorgung Franken,
- Fernwasserversorgung Mittelmain,
- Fernwasserversorgung Oberes Allgäu.

Zu Nr. 4.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Bei der fachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben nach Nr. 6.2.6.1 VVK. ²Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 entfällt zusätzlich die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit. ³Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt fachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde.

Zu Nr. 4.2 Baubeginn

¹Auftragsvergaben ab 1. Januar 2016 sind förderunschädlich. ²Davon abweichend kann bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 erst dann förderunschädlich mit dem Bau begonnen werden, wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und freigegeben wurde.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Nrn. 4.1 und 4.2 gibt es folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.3 Härtefallsschwellen

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet eine der in Nr. 4.3.1 ge-

nannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Die Pro-Kopf-Belastung ist für das gesamte Satzungsgebiet zu ermitteln. ³Das Satzungsgebiet im Sinne der RZWAs 2018 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. ⁴Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum Stichtag auf Seite 2 der Anlage 2 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ⁵Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren Pro-Kopf-Belastung in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt.

4.3.1 Härtefallsschwellen 1 für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4:

Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm² gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 3 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 1 600 Euro/EZD	> 2 500 Euro/EZD

4.3.2 Härtefallsschwellen 2 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1:

Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 6 150 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 200 Euro/EZD	> 5 000 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm² gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

Vergangenheits-PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 600 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 400 Euro/EZD	> 3 750 Euro/EZD

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.3 Buchst. a bis f sind nicht zuwendungsfähig:

- g) Ausgaben für die Reparatur, die Unterhaltung und den Betrieb,

- h) Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserleitungen und Kanälen,
 i) Ausgaben für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind,
 j) Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen und
 k) die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Es sind im Folgenden für die Berechnung der Zuwendungen jeweils nur diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben ab dem Zeitpunkt ansetzbar, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3 führt. ²Die folgenden Festbeträge sind für Anlagen der Wasserversorgung Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) und für Anlagen der Abwasserentsorgung Bruttobeträge (mit Umsatzsteuer).

5.4.1 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1:

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1:

- 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
 - 180 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
 - 360 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;
- mindestens jedoch 50 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

³Der Festbetrag beträgt davon abweichend für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ab Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2:

- 180 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
 - 270 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
 - 540 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;
- mindestens jedoch 80 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

⁴Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁵Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutzals auch des Niederschlagswasserkanals. ⁶Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden.

5.4.2 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.2

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.2:

- 80 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Wasserleitung und
 - 150 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;
- mindestens jedoch 50 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

² Liste der Landkreise und Gemeinden siehe unter: www.landesentwicklung-bayern.de

³Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁴Beim Bau von Verbundleitungen und -kanälen sind nur die Leitungs- und Kanallängen ansetzbar, die im notwendigen und sparsamen Umfang erforderlich sind.

5.4.3 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 250 Euro je angeschlossenen Einwohner³ einmalig im Zeitraum 2016 bis 2021, maximal 70 % der Ausgaben nach Ausführung.

5.4.4 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.4

¹Der aufnehmende Zweckverband erhält, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 40 Euro je aufgenommenen Einwohner⁴ einmalig im Zeitraum 2016 bis 2021, maximal 100 000 Euro. ²Zusätzlich erhält der aufnehmende Zweckverband die Zuwendung, die der aufgenommene Einrichtungsträger nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn er noch eigenständig wäre.

5.4.5 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.5

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁵ einmalig im Zeitraum 2016 bis 2021, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50 000 Euro.

5.5 Förderausschluss

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist.

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämterliste

¹Wenn für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 die Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (Summe aus Vergangenheits- und Zukunfts-PKB entsprechend Anlage 2) im Satzungsgebiet über einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3 liegt, kann der Vorhabensträger mit den Antragsunterlagen nach Nr. 8 einen Antrag auf Aufnahme des Satzungsgebiets in das Härtefallprogramm stellen. ²Dieser Antrag auf Aufnahme in das Härtefallprogramm ist für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.4 gleichzeitig der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.

Zu Nr. 7.2 Aufstellung der Ämterlisten

¹Abweichend von Nr. 7.2 erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Ämterliste und legen diese unmittelbar dem StMUV vor. ²Bei der Aufstellung der Ämterlisten nach Nr. 7.2 ist die Höhe der Pro-Kopf-Belastung das maßgebliche Kriterium.

Zu Nr. 8.1 Antragsverfahren

Alle Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4, die ein Antragsteller ab Überschreiten der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1, frühestens ab dem 1. Januar 2016, bis zum

31. Dezember 2021 verwirklicht, werden in einem Vorhaben gefördert.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

¹Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ist vom Antragsteller zusätzlich die Anlage 2 vorzulegen. ²Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.4 sind keine Entwürfe nach REWas vorzulegen.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

¹Der Bewilligungszeitraum wird auf 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021 festgesetzt. ²Eine Schlussrate entfällt. ³Anstelle von Baustandsberichten und Verwendungsnachweisen sind Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 vorzulegen. ⁴In Abhängigkeit vom Fördergegenstand und der Pro-Kopf-Belastung können folgende Zuwendungsbescheide erlassen werden:

9.1 Zusage der Härtefallförderung für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ab Überschreiten der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1

¹Wenn für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 überschritten ist, wird mit Zuwendungsbescheid der Mittelabruf für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt. ²Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen nach den Nrn. 5.4.1, 5.4.3 und 5.4.4 für diejenigen Längen abrufen, die ab dem Datum kassenwirksam wurden, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016, spätestens bis 31. Dezember 2021.

9.2 Zusage der Härtefallförderung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ab Überschreiten der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2

¹Wenn für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.2 überschritten ist, wird mit Zuwendungsbescheid der Mittelabruf für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt. ²Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen nach Nr. 5.4.1 für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum kassenwirksam wurden, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016, spätestens bis 31. Dezember 2021.

9.3 Inaussichtstellung der Härtefallförderung

¹Wenn keine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 im Antragsjahr überschritten wird, durch Einrechnung der nach Anlage 2 erklärten zukünftigen Investitionen aber erwartet werden kann, dass eine der Härtefallsschwellen in künftigen Jahren überschritten wird, wird ein zukünftiger Mittelabruf für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 in Aussicht gestellt. ²Der Antragsteller hat mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 nachzuweisen; er erhält dann einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1.

9.4 Zuwendungsbescheide für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5

Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.5 werden Zuwendungen für das beantragte Projekt in Aussicht gestellt.

3 Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im Satzungsgebiet zum Stichtag 30. Juni 2013 an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren.

4 Einwohner mit Hauptwohnsitz, die erstmalig dem Zweckverband angegliedert werden.

5 Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im Konzept erfasst sind.

Zu Nr. 10 Bewilligungen und zu Nr. 12 Verwendungsbestätigung und zu Nr. 13 Abschluss der Förderung

¹Die Zuwendungen können maximal einmal jährlich mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 bis spätestens 31. Dezember 2021 abgerufen werden. ²Erdiente Zuwendungen, die in einem Kalenderjahr nicht zur Auszahlung beantragt oder ausgezahlt wurden, können auch in den Folgejahren beantragt oder ausgezahlt werden.

Zu Nr. 16 Übergangsregelungen

¹Der Demografiefaktor auf Seite 1 der Anlage 2 berechnet sich ab 1. Januar 2020 aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2018. ²Die Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor berechnet sich ab 1. Januar 2020 aus den Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2016. ³Der auf Seite 2 in Anlage 2 genannte Betrachtungszeitraum für die Investitionen der Vergangenheit vom 1. Januar 1992 bis zum Datum Stichtag ändert sich

- ab 1. Januar 2020 auf 1. Januar 1993 bis Datum Stichtag und
- ab 1. Januar 2021 auf 1. Januar 1994 bis Datum Stichtag.

Teil C – Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren zuwendungsfähige Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen.

Zu Nr. 5.2 Buchst. b Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

¹Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 % auf die

Summe der ermittelten Investitionsausgaben nach Nr. 5.2 Buchst. a der Planungs- und Ausführungsausgaben zugeordnet, sofern die Pauschale nicht entfällt (siehe Nr. 5.2 Buchst. b). ²Liegt die Summe der ermittelten Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro, beträgt der Zuschlag 9%. ³Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtes weiteres Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. ⁴Die tatsächlich angefallenen Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.3 Buchst. a bis f sind nicht zuwendungsfähig:

- g) Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2 Buchst. b,
- h) Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,
- i) die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1 Million Euro.

Nr. 5.5 Förderausschluss

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist.

Anlage 1
RZWas 2018

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(NBest-Was 2018)**

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO und – soweit einschlägig – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Art. 44 BayHO.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
(zu Nr. 1 ANBest-K)

1.1 ¹Als fachbezogene Ausgabengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. ²Das sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. ³Eine Prüfung der Ansätze der Ausgabengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20%-Regel ist deshalb nicht notwendig.

1.2 ¹Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. ²Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht“ gemäß Anlage 3 RZWas 2018 bzw. mit Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 RZWas 2018 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. ³Die Schlussrate gemäß Nr. 10 RZWas 2018 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Anlage 4 RZWas 2018 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2018 angefordert werden.

1.3 ¹Der Bewilligungsbehörde ist anzuzeigen, wenn die Zuwendungen durch den Zuwendungserstempfänger weitergeleitet werden. ²In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde vor, zusätzliche Auflagen zur Weiterleitung der Zuwendung entsprechend Nr. 13 VVK festzusetzen.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
(zu Nr. 3 ANBest-K)

2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.

2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.

2.3 ¹Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt. ²Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für das Gesamtvorhaben und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 % der Gesamtzuwendung beschränkt werden. ³Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils geltenden Vorgaben entspricht.

3. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände
(zu Nr. 4 ANBest-K)

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.

3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Verwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Prozentsatz:

- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 % je Jahr,
- 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 % je Jahr und
- 5 Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 % je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung
(zu Nr. 6 ANBest-K)

4.1 ¹Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2018 zu erstellen und dreifach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. ²Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.

4.2 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.2.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.

4.2.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
- von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
- Bemerkungen.

4.2.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
- Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Datum der Auftragsvergabe,

- Empfänger, Zweck der Ausgaben,
 - Betrag,
 - Abschlagszahlungen,
 - Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
 - anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2018 nicht zuwendungsfähige Beträge,
 - zuwendungsfähige Ausgaben,
 - Bemerkungen.
- 4.2.4 ¹Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. ²Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ³Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen werden¹. ⁴Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.
- 4.2.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5. Zusätzliche Nebenbestimmungen für die Härtefallförderung öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**
- 5.1 ¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2018 ist anstelle eines Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 vorzulegen (Nr. 10.3 VVK). ²Mit der Verwendungsbestätigung hat der Vorhabenträger einen Bestandsplan nach Ausführung mit Darstellung der sanierten/erneuerten/neu erstellten Leitungen, Kanäle und Anlagen vorzulegen. ³Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.2.5 RZWas 2018 sind die Ausführungskosten mitzuteilen, für den Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2018 ist der Vertrag vorzulegen.
- 5.2 ¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes weiterzugeben. ²Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).
- 5.3 ¹Der Zuwendungsempfänger hat die technische Betriebsführung der Wasserversorgung so zu organisieren, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. ²Das WWA benennt in der baufachlichen Stellungnahme konkret vorzunehmende Schritte.
- 5.4 ¹Der Zuwendungsempfänger hat für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 RZWas 2018 mit der Verwendungsbestätigung einen Nachweis der Teilnahme an einem Benchmarking-Projekt innerhalb der letzten drei Jahre vorzulegen bzw. die Selbstverpflichtung zu erklären, innerhalb von drei Jahren an einem Benchmarking-Projekt teilzunehmen.
- 6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung**
- 6.1 Bei Vorhaben zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 BayWG abgegolten.
- 6.2 Bei Gewässerausbauvorhaben sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.
- 7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger**
- 7.1 ¹Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. ²Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes hingewiesen. ³Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. ⁴Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. ⁵Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 7.3 Für nichtkommunale Träger gelten anstelle der Bestimmungen der ANBest-K die Bestimmungen der ANBest-P.

¹ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWAs 2018)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2004 (EZ 2004) ¹	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2014 (EZ 2014) ¹	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni 2013 ²	x Demografie- faktor ³	EZD	
An eine öffentliche Wasserversor- gung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Wasserleitung Sanierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Wasserleitung Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Wasser-Anlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Abwasserkanal Renovierung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Erneuerung Nr. 2.2.1 in Meter				
Abwasserkanal Verbund Nr. 2.2.2 in Meter				
Investitionen in Abwasseranlagen Nr. 2.2.3 Euro				
Beitritt zu einem Zweckverband Nr. 2.2.4 Jahr				

1 Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2018.

2 Ab 1. Januar 2020 zählen die Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2016.

3 Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

Alle Angaben in ganzen Zahlen.	Investitionen der Vergangenheit 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)	Investitionen der Zukunft _____ (Datum Stichtag) – 31. Dezember 2021	
Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	abzgl. ausstehender Zuwendungen	Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	abzgl. ausstehender Zuwendungen	Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB _{WV+AW}	Zukunfts-PKB _{WV+AW}	Euro/EZD
Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB)_{WV + AW} =			Euro/EZD

Datum, Unterschrift Antragsteller:

- Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
- Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen

- getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) und
- getrennt nach Ausgaben der Vergangenheit und der Zukunft

ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

- **Demografiefaktor:**

Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2014 (ab 1. Januar 2020 gilt der Zeitraum 31. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2018) wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2014}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2004}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2004 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor eines Zweckverbands oder einer Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband bzw. der Zweckvereinbarung angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert und durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert werden.

- **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**

Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2013 (ab 1. Januar 2020 gilt der Zeitpunkt 30. Juni 2016) multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2013 (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ des LfStat zum Stand 30. Juni 2013 angegeben. Ab 1. Januar 2020 gelten die Statistiken zum Stand 30. Juni 2016.

Zur Seite 2:

– **Investitionen der Vergangenheit [Euro]:**

Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1992 (ab 1. Januar 2020 siehe Nr. 16 RZWas) bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts⁴ auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung⁵ in die Investitionen der Vergangenheit ein. Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. Von den angefallenen Investitionen (brutto) sind die erstattete Mehrwertsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen. Die Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit nimmt von 2016 bis 2021 zu, wenn Investitionen getätigt werden. Investitionen, die z. B. im Jahr 2017 getätigt werden, gehören bei Antragstellung im Jahr 2016 noch zu den Investitionen der Zukunft, bei Antragstellung im Jahr 2018 jedoch zu den Investitionen der Vergangenheit.

– **Investitionen der Zukunft [Euro]:**

Hier sind alle anstehenden Investitionen in bauliche Sanierungen von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen in den Jahren bis einschließlich 2021 im betrachteten Satzungsgebiet zu erfassen, die sich künftig auf Beiträge und Gebühren auswirken werden. Hierbei sind von den zu erwartenden Investitionen (brutto) die zu erstattende Mehrwertsteuer und noch ausstehende Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern) abzuziehen. Zu erwartende Zuwendungen nach diesem Härtefallprogramm, Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4 Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) bzw. die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

5 Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPI bzw. die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.

Baustandsbericht – Nr.
zum Anfordern von Zuwendungen

Anlage 3
RZWas 2018

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Bankverbindung (IBAN, BIC)		
Zuwendungsbescheid des WWA	Datum	Ende Bewilligungszeitraum
Az.:		

2. Angaben zur Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

		Ausgaben des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
		insgesamt	zuwendungsfähig	Soll	Ist	Differenz
		2	3	4	5	6
1	Vorhaben (gem. Zuwendungsbescheid)					
2	Kostenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zu% fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von€ angefordert.

Datum

Unterschrift

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen WWA auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Name				Datum, Unterschrift

- 2 -

Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2018 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zweifach dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2018 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon soll die Schlussrate mit einem Anteil von bis zu 5 % der Zuwendungen, jedoch mindestens 5 000 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2018, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2018.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zu Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

In der Zeile „Vorhaben“ sind die Ausgaben und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Planung (Ausgabenberechnung nach REWas) einzutragen.

In der Zeile „Ausgabenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtausgaben des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: die erdienten Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts ermitteln sich aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens laut Zuwendungsbescheid (Ausgabenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen:

$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$

- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. Der Baustandsbericht ist vom Vorhabensträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde	Ort, Datum _____
Anschrift	
Anschrift	

1. Zuwendungsempfänger

Stadt	Markt	Gemeinde	VG	Zweck- verband	Landschafts- pflegeverband	Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn ¹	Bauende

1 Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrags.

- 2 -

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

nach Zuwendungsbescheid	nach Ausführung des Vorhabens nach Bauausgabebuch
€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2018:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben wurden angezeigt.

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (zfK)

Art		nach Zuwendungsbescheid		nach Ausführung des Vorhabens	
				SOLL	IST
		€	%	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung GemAgr	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfK Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

- 3 -

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art.1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- a) die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- b) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- c) die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- hat die geförderte Anlage antragsgemäß erstellt und am in Betrieb genommen.
- hat dem Verwendungsnachweis als Anlage einen Bestandslageplan und das Bauausgabebuch beigelegt.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift

- 4 -

6. Prüfung der Verwendung durch die Bewilligungsbehörde

6.1 Prüfung und Anerkennung von Mehrausgaben für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2018

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.2 Prüfung gemäß Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 11 VVK

Der Verwendungsnachweis wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 11.1 VVK auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.

Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 VVK geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.3 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 7 BayZBau bzw. Nr. 6.2.8.1 VVK baufachlich zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	
-------------	-------	--------	-----	-------------------	--

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
-----------	-------	---	------	----------------------

Endgültige Festsetzung durch das StMUV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Name				Datum, Unterschrift

-2-

3. Sachlicher Bericht und Zahlennachweis

In der folgenden Aufstellung ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten Verwendungsbestätigung (VB) anzugeben bzw. ab dem Datum, ab dem die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung für die Vergangenheit erstmalig zur Überschreitung einer der Härtefallsschwellen geführt hat, frühestens ab 1. Januar 2016.

Für folgende Leistungen wird erstmalig eine Förderung nach Nr. 2.2 bzw. 2.4 RZWas 2018 beantragt:	Längen in Meter	Euro pro Meter	Zuwendungsfähige Ausgaben im Bauausgabebuch in Euro	Beantragte Zuwendung in Euro
Spalte	1	2	3	4
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2018 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 RZWas 2018:				
Meter sanierte Wasserleitung		120		1
Meter renovierter Abwasserkanal		180		1
Meter erneuerter Abwasserkanal		360		1
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2018 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 RZWas 2018:				
Meter sanierte Wasserleitung		180		2
Meter renovierter Abwasserkanal		270		2
Meter erneuerter Abwasserkanal		540		2
Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 RZWas 2018				
Meter Verbundleitung Wasserleitung		80		1
Meter Verbundleitung Abwasserkanal		150		1
Folgende Einwohner sind maßgebend bzw. folgende Ausführungsausgaben sind angefallen:	Einwohner EZ	Euro / EZ		
für Anlagensanierungen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2018		250		3
für Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2018		40		4
für Sanierungskonzepte nach Nr. 2.2.5 RZWas 2018		20		5
Vorhaben nach Nr. 2.4 RZWas 2018	Längen in Meter	Euro / Meter		
Sonderprogramm „Kanalkataster“		1		
Ausgaben, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges				-
Summe der beantragten Zuwendung				

- 1 Spalten 1 x 2, mindestens 50 %, maximal 90 % der Spalte 3
- 2 Spalten 1 x 2, mindestens 80 %, maximal 90 % der Spalte 3
- 3 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3
- 4 Spalten 1 x 2, maximal 100 000 Euro
- 5 Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 50 000 Euro

4. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Datum, Unterschrift)

Dienstsiegel

-4-

5. Prüfung der Verwendung gemäß Nr. 11 VVK durch die Bewilligungsbehörde

Die Verwendungsbestätigung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VVK auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.

Die Verwendungsbestätigung wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsbestätigungen aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 VVK geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung bislang bewilligt	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
Zuwendung dieses Antrags	K-Typ	€	Cent	
Zuwendung bewilligt+beantragt	K-Typ	€	Cent	

Endgültige Festsetzung durch das StMUV:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Name				Datum, Unterschrift

Literaturhinweise

Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Lucius/Loss-Frank/Lane, **Biologie von Parasiten**, 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2018, XVII, 546 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-54861-5.

Das Buch führt in die Biologie parasitärer Einzeller, Würmer und Arthropoden ein und deckt den gesamten Stoff des Fachgebiets Parasitologie ab. Es befasst sich mit parasitären Krankheiten von Mensch und Tier und geht ausführlich auf wichtige Infektionserreger (Malaria, Wurminfektionen) ein. Die Parasit/Wirt-Koevolution, die Zellbiologie sowie die Immunologie und Genome werden gründlich dargestellt. Anhand häufiger Vertreter werden exemplarisch typische Lebenszyklen, die Immunreaktionen und die resultierenden Krankheitsbilder erklärt.

Clauser, **Grundlagen der angewandten Geophysik – Seismik, Gravimetrie**, 2018, XII, 375 Seiten, Preis 29,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-55309-1.

Das Lehrbuch führt in die Grundlagen der Seismik und Gravimetrie ein und erklärt, wie elastische Wellen und Unterschiede der Gesteinsdichte zur Sichtbarmachung von Strukturen im Untergrund genutzt werden können. Weiterhin werden die Grundlagen der Verarbeitung digitaler seismischer Signale erläutert und die verschiedenen Methoden der Bearbeitung und Interpretation seismischer und gravimetrischer Daten detailliert beschrieben. Es bietet zur Dateninterpretation eine anschauliche Hilfestellung.

Frey, **Nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen**, Erfolgsfaktoren in komplexen sozial-ökologischen Systemen, 2018, XI, 287 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-662-55445-6.

Der Mensch betreibt an vielen natürlichen Ressourcen Raubbau, aber es gibt auch Gegenbeispiele nachhaltiger Nutzung von Gemeingütern. Das Buch zeigt die Erfolgsfaktoren für eine ökologische Nutzung von natürlichen Ressourcen auf und diskutiert, welche Hauptfaktoren die Steuerung sozial-ökologischer Systeme beeinflussen. Es werden verschiedene Methoden der Datenanalyse erörtert und neue prognosestarke und empirisch fundierte Modelle vorgestellt.

Bauer/Freeden/Jacobi/Neu, **Handbuch Oberflächennahe Geothermie**, 2018, XXXIII, 819 Seiten, Preis 149,99 €, ISBN 978-3-662-503006-5.

Grundlagen wie das thermische Regime der Erde, die oberflächennahe Geologie, geologisch-geophysikalische Grundlagen, zugrunde liegende mathematische Methoden, Risikomanagement und Bohrtechniken werden in dem Handbuch vermittelt. Es werden in den angewandten Kapiteln Geothermieprojekte aus der Sicht eines Bauherrn beleuchtet und z. B. Heizlastberechnung, hydraulische Abgleichung, Projektmanagement, zu berücksichtigende Umweltaspekte, Finanzierung und Fördermöglichkeiten und Anlagendimension behandelt. Das Werk befasst sich auch mit den verfahrenstechnischen Grundlagen, der Maschinentechnik, der Qualitätssicherung, der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz etc. Obwohl der Schwerpunkt auf Deutschland, Österreich und der Schweiz liegt, wird auch auf die oberflächennahe Geothermiebranche weltweit eingegangen und die Herausforderungen, die Chancen und die Perspektiven werden aufgezeigt.

Herrmann/Sieglerschmidt, **Umweltgeschichte und Kausalität**, Entwurf einer Methodenlehre, 2018, IX, 49 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-20920-9.

Der Band konzentriert sich auf wissenschaftstheoretische und wissenschaftsmethodische Fragen in der Umweltgeschichte. Er beginnt mit den umwelthistorischen Anfangs- bzw. Erstereignissen und berücksichtigt die unterschiedlichen Kausalitätsmodelle (Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft).

Robert/Bousquet, **Geowissenschaften**, die Dynamik des Systems Erde, 2018, XXIII, 1017 Seiten, Preis 89,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-50392-8.

Das Lehrbuch bildet mit über 800 erklärenden Grafiken und anschaulichen Fotos eine Synthese aller Themen rund um die Geowissenschaften. Es wird ein umfassendes und kohärentes Bild der Entwicklung unseres Planeten von seinen Anfängen bis hin zu seinem heutigen Zustand entworfen. Das Werk bietet einen ausführlichen Rohstoff-/Ressourcen-Teil und beschreibt umfangreich den Gesteinskreislauf und die Prozesse dahinter. Der Band behandelt nach der Einführung die vier großen Themen Entstehungsgeschichte, Dynamik der Erde und deren Untersuchung mit geophysikalischen und strukturgeologischen Methoden, Gesteinskreislauf und Gebirgsbildungsprozesse und abschließend Ressourcen der Erde. Die zahlreichen Literaturhinweise am jeweiligen Themenende helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Weyer, **Geschichte der Chemie**, 2018, Extras online.

Band 1, Altertum, Mittelalter, 16. bis 18. Jahrhundert, XIV, 576 Seiten, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-662-55797-6.

Band 2, 19. bis 20. Jahrhundert, X, 462 Seiten, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-662-55801-0.

Das zweibändige Werk umfasst die gesamte Geschichte der Chemie von den Anfängen der Zivilisation bis hin zum 20. Jahrhundert. Die Darstellung beschreibt den Wandel und das verbindende Element der Chemie im Laufe der Jahrhunderte und integriert dabei aktuelle Forschungsergebnisse. Band 1 behandelt im ersten Teil die frühe Chemie im Altertum und Mittelalter, die im Wesentlichen aus den drei Komponenten praktische Chemie, Naturphilosophie und Alchemie bestand. Im zweiten Teil folgt die Beschreibung der Epoche der neuzeitlichen Chemie vom 16. bis 18. Jahrhundert, in der sich die Chemie in einem komplexen Prozess zu einer Wissenschaft entwickelte. Band 2 behandelt die moderne Chemie vom 19. und 20. Jahrhundert. Hier werden die vielseitigen Fakten und Tendenzen beschrieben, die diese kennzeichnet: die Entwicklung von der Idee massiver Atome bis zu den Elementarteilchen, die Erforschung der Lebensvorgänge, die Ordnungssysteme für die Elemente und die organischen Verbindungen u. v. m. Die chemische Industrie sowie die Ausbildung und das Berufsbild des Chemikers sind enthalten.

Dörfelt/Ruske, **Die pileaten Porlinge Mitteleuropas**, Morphologie, Anatomie, Bestimmung, 2018, XIX, 380 Seiten, Preis 37,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-56759-3.

Der Band hilft mit seinen zahlreichen farbigen und detaillierten Abbildungen bei der Bestimmung der pileaten Porlinge (Holz bewohnende Baumpilze mit röhrenartigen Fruchtschichten) Mitteleuropas. Im ersten Teil wird die

Morphologie und Anatomie der Porlinge vorgestellt, bevor im zweiten Teil näher auf die einzelnen Arten eingegangen wird. Zwischen den Artbeschreibungen fließen interessante Fakten über die Verbreitung, die Nutzung oder auch Erklärungen zu ungewöhnlichen Namensgebungen wie Zunderschwamm, Apothekerschwamm etc. ein.

Glandt, **Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz**, schnell, präzise, hilfreich, 2018, XIII, 308 Seiten, Preis 24,99 €, Research, ISBN 978-3-662-55726-6.

Der Band bietet in übersichtlicher Form schnelle und zuverlässige Informationen über alle mitteleuropäischen Amphibien- und Reptilienarten. Der Schwerpunkt liegt bei der Gefährdung der Arten, deren Ursachen und besonders auf den praktischen Schutz- und Hilfsmaßnahmen. Der Amphibien- und Reptilienschutz wird eingebettet in den Gesamtkomplex Naturschutz, wozu ein vorangestelltes allgemeines Kapitel dient.

Gradmann, **Robert Koch**, ausgewählte Texte, 2018, V, 212 Seiten, Preis 29,99 €, Klassische Texte der Wissenschaft, ISBN 978-3-662-56453-0.

Der Band gibt einen guten Überblick über die wichtigsten Arbeitsgebiete von Robert Koch. Er enthält, neben einer Einleitung, eine Reihe von Aufsätzen zu seinen wichtigsten Arbeitsgebieten: Ätiologie, Epidemiologie und die Technik und Methodik des Labors. Das Buch versucht den Leser mit dem Autor Koch vertraut zu machen, der es verstand, auch weitreichende Erkenntnisse in klarer und anschaulicher Weise zu Papier zu bringen und durch Reiseberichte den Kontakt mit der Öffentlichkeit seiner Zeit zu pflegen.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

North/Reinhardt/Sieber-Suter, **Kompetenzmanagement in der Praxis**, Mitarbeiterkompetenzen systematisch identifizieren, nutzen und entwickeln, mit vielen Praxisbeispielen, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2018, XVI, 342 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-16871-1.

In dem Fachbuch wird beschrieben, wie Institutionen und Personen Kompetenzen systematisch identifizieren, nutzen, entwickeln und absichern können. Aus Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Bildungseinrichtungen und Verbänden werden zahlreiche Beispiele von praxiserprobten Lösungen und Werkzeugen gezeigt. Neben vielen nützlichen Tipps und einem hilfreichen Glossar wird auf Veränderungen des Kompetenzmanagements durch die Digitalisierung und den demografischen Wandel sowie auf die Entwicklung agiler Organisationen eingegangen.

Hillebrecht, **Sabbaticals für die Personalentwicklung**, Arbeitshilfen für Arbeitnehmer und Personalabteilung, 2018, XII, 43 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-20647-5.

Sabbaticals sind im Zeichen der Work-Life-Balance ein wichtiges Instrument der Mitarbeiterbindung und der Erholung. In dem Band werden die Anlässe für Sabbaticals strukturiert und Arbeitnehmern wie auch Personalabteilungen die Möglichkeiten für eine faire, karrierefördernde Gestaltung aufgezeigt.

Kreutzer, **Führungs- und Organisationskonzepte im digitalen Zeitalter kompakt**, Agilität erreichen, Prozesse beschleunigen, Change-Management implementieren, 2018, X, 91 Seiten, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-658-21447-0.

Das Buch vermittelt wichtige Denkanstöße zur Weiterentwicklung der Unternehmensorganisation und der Führungsprozesse, die wegen der tiefgreifenden Veränderungen im digitalen Zeitalter unerlässlich sind. Weiterhin wird aufgezeigt, dass durch ein stärkeres Empowerment der Mitarbeiter Prozesse beschleunigt werden können. Es wird erläutert, warum in Unternehmen die dominierende Performance-Engine durch eine Innovations-Engine zu ergänzen ist. Zentrale Fragen zur Bewältigung dieser Aufgaben werden kompetent beantwortet.

Dörig, **Chefsache Präsenzielle Führung**, 2018, XVIII, 196 Seiten, Preis 28,99 €, E-Book inside, ISBN 978-3-658-20464-8.

Das Buch behandelt die Frage, wie Manager und Führungskräfte ein Unternehmen bzw. sich selbst und ihre Mitarbeiter richtig und erfolgreich führen können. Eine anspruchsvolle Führung braucht Präsenz und Essenz auf allen Stufen des Managements. Das Buch regt an Führungsverhalten zu hinterfragen und gibt viele nützliche Tipps aus dem Alltag, in den wichtigen und sensiblen Bereichen der Führung im Sicherheits-, Notfall- und Krisenmanagement. Beispiele aus der Praxis werden mit unkonventionellen Anregungen aus dem Alltag kombiniert.

Vogel/Weißer/Hartmann, **Smart City – Digitalisierung in Stadt und Land**, Herausforderungen und Handlungsfelder, 2018, 81 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-658-19045-3.

Wie Kommunen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen und umsetzen können wird am Beispiel der Stadt Arnsberg dargestellt. Eine digitale Agenda für Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Stadt der Zukunft wird in dem Buch anhand der vollzogenen und der noch anstehenden Schritte der Stadt Arnsberg und der Region exemplarisch gezeigt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.